

Hier ist Platz für Notizen ↘

1. Bekanntwerden der Schwangerschaft

was

Meldung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Geburtstermins beim Arbeitgeber. Grundsätzlich besteht keine Mitteilungspflicht, aber nur so kann der Mutterschutz umgesetzt werden.

wo

› Arbeitgeber

2. In Absprache mit der Ärztin / dem Arzt

(ggf. Arzttermin so früh wie möglich dem Arbeitgeber mitteilen)

was

Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen und Freistellung während der Arbeitszeit

wo

› Behandelnde Ärztin/Arzt oder Hebamme
› Arbeitgeber

3. In der Woche vor Beginn des Mutterschutzes

(spätestens 6 Wochen und nicht früher als 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

was

Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld beantragen

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und endet mit der 8. Woche nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten mit der 12. Woche).

wo

Gesetzlich Krankenversicherte stellen den Antrag für das **Mutterschaftsgeld** bei ihrer Krankenkasse. Privat- und Familienkrankenversicherte stellen den Antrag beim Bundesversicherungsamt in Bonn (Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn). **Arbeitgeberzuschuss** beim Arbeitgeber beantragen.

4. Spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit

(Bei der Mutter beginnt die Elternzeit frühestens nach Ablauf der i. d. R. 8-wöchigen Mutterschutzfrist nach der Geburt.)

was

Elternzeit anmelden: Kläre vorab folgende Punkte:

- › die Verteilung (Mutter/Vater)
- › Teilzeit während der Elternzeit (max. 30 Wochenstunden)
- Mutterschutzfrist nach der Geburt wird auf die Elternzeit der Mutter angerechnet, d. h. die Elternzeit »verkürzt« sich entsprechend

wo

› Schriftlich per Briefpost beim Arbeitgeber. Es reicht nicht, ein Fax oder eine E-Mail zu senden.

5. Vor oder nach der Geburt möglich

was

Nicht verheiratete Paare: **Vaterschaft anerkennen** und **Sorgerechterklärung** abgeben

wo

› Standes- oder Jugendamt des Wohnortes
› Die Eltern können entweder beim Jugendamt oder beim Notar oder einer Notarin eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben oder die Mutter erhält zunächst das alleinige Sorgerecht.

6. Nach der Entbindung

was

a) **Anzeige der Geburt** und **Geburtsurkunde** des Kindes

b) **Krankenversicherung** des Kindes anmelden

c) **Antrag auf Kindergeld** stellen

d) Kind beim **Einwohnermeldeamt** anmelden. (Bei Auslandsreisen mit Kind bis zum 12. Lebensjahr evtl. **Kinderreisepass** beantragen.)

e) Kind in **Kindertageseinrichtung/-tagespflege** oder **Betriebskita** anmelden

f) **Kinderfreibetrag/-freibeträge** auf Lohnsteuerkarte eintragen lassen; Bei späterer Elternzeit kommt auch ein **Steuerklassenwechsel** in Frage.

g) **Unterhaltsvorschuss** beantragen (bei Alleinerziehenden, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil keinen Unterhalt für ein Kind zahlt oder dies nicht kann.)

h) **Staatsbürgerschaft** des Kindes (Eltern ohne deutschen Pass)

i) **Kindererziehungszeiten** in der **Rentenversicherung** (Nur dann, wenn diese Zeiten dem Vater übertragen werden sollen.)

j) **Kinderzulage** bei Riestervertrag beantragen

k) **Wohngeld** beantragen (für Beschäftigte mit geringerem Einkommen)

wo

› Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde. Oft erfolgt die Geburtsanzeige automatisch durch die Verwaltung des Krankenhauses. Die Geburtsurkunde muss dann nur noch beim Standesamt abgeholt werden.

› Grundsätzlich bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist. Ist dieser Elternteil in der privaten Krankenversicherung, entfällt meist die Möglichkeit, das Kind in der gesetzlichen Familienversicherung mitzuversichern. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der privat versicherte Elternteil mit dem monatlichen Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze (2015: 4.575 Euro monatlich) bleibt.

› Familienkasse, in deren Bezirk Du wohnst oder Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast

› Normalerweise leitet das Standesamt die Anmeldung weiter. Im Zweifel ruft man am besten beim Einwohnermeldeamt an, um sich einen überflüssigen Weg zu sparen.

› Kommunale, kirchliche und freigemeinnützige Träger

› Arbeitgeber

› Zuständig ist das Finanzamt

› Jugendamt, in dessen Bereich die Alleinerziehende den Hauptwohnsitz hat

› Standesamt

› Zuständige Rentenversicherungsträger

› Bei dem Versicherer, bei dem der Vertrag für die Riester-Rente abgeschlossen wurde

› Örtliche Wohngeldstelle der Gemeinde-, Stadt oder Kreisverwaltung

Wohngeld wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

7. Nach der Entbindung

(rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate des Kindes vor dem Monat des Antragsingangs)

was

Elterngeld/Elterngeld Plus beantragen

› Mutterschaftsgeld wird voll auf das Elterngeld angerechnet.

wo

› Elterngeldstelle. Je nach Bundesland ist das Elterngeld bei einer anderen Stelle zu beantragen. Die zuständigen Stellen findet man auf den Seiten des Bundesministeriums unter www.bmfsfj.de (Elternzeit/Elterngeld, Elterngeld Plus, Elterngeldstellen)

8. Nach der Geburt und vor Beginn der Vorlesungszeit

was

Befreiung von Langzeitgebühren beantragen

wo

› Hochschulverwaltung

9. 7 Wochen vor Ablauf (des 2. Jahres) der Elternzeit

was

Sofern nicht zu Beginn die komplette Elternzeit von 3 Jahren beantragt wurde, schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber über das 3. Jahr Elternzeit. Ggf. Antrag auf Übertragung von bis zu 24 Monaten (zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr)

wo

› Arbeitgeber

10. Teilzeit nach der Elternzeit: spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitarbeit (d. h. 3 Monate vor dem Ende der Elternzeit)

was

Nach der Elternzeit:

- › **Vollzeit:** Wiedereinstieg vorbereiten, indem Du regelmäßig Kontakt zum Betrieb hältst und Fortbildungen wahrnimmst
- › Im Betrieb nachfragen, ob eine betrieblich unterstützte **Kinderbetreuung** oder **Betriebskita** möglich ist.
- › **Teilzeit:** frühzeitig bei Deiner Personalabteilung beantragen

wo

› Arbeitgeber

11. In der Regel für Kinder bis zum 12. Geburtstag

(Für behinderte Kinder gilt diese Altersgrenze nicht.)

was

› **Mutter-/Vater-Kind-Kur**
› **Kinderkrankengeld**
› und **Freistellung** von der Arbeit beantragen

wo

› Krankenkassen
› gesetzliche Krankenkassen
› Arbeitgeber

(Beide unter Zusendung des ärztlichen Attestes unverzüglich informieren)

Schwangerschaft

Geburt

Mutterschutz

Elterngeld

Elternzeit

Elternteilzeit

Teilzeit/Vollzeit



1. Bekanntwerden der Schwangerschaft

Meldung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Geburtstermins beim Arbeitgeber

Welche Unterlagen?

Du kannst Deinen Arbeitgeber formlos mündlich, telefonisch oder schriftlich von Deiner Schwangerschaft informieren. Aus Beweisgründen wird allerdings die **schriftliche Form empfohlen**. Der Arbeitgeber kann außerdem ein Zeugnis einer Frauenärztin/eines Frauenarztes oder einer Hebamme verlangen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten der Bescheinigung trägt der Arbeitgeber nur, wenn sie auf sein Verlangen hin ausgestellt wurde. Hast Du das Attest ohne Aufforderung aus besorgt, braucht der Arbeitgeber die Kosten nicht zu erstatten.

3. In der Woche vor Beginn des Mutterschutzes

Mutterschaftsgeld beantragen

Welche Unterlagen benötigt die Krankenkasse / das Bundesversicherungsamt?

- Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vom Arzt oder von der Hebamme
- Antrag auf Mutterschaftsgeld ausfüllen
- Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers (Formular)
- Nach der Geburt: Geburtsurkunde an die Krankenkasse

Formulare gibt es bei Deiner Krankenkasse bzw. beim Bundesversicherungsamt.

Welche Unterlagen benötigt der Arbeitgeber?

- Bescheinigung der Krankenkasse / Bundesversicherungsamt, aus der sich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ergibt.

Wie hoch ist das Mutterschaftsgeld?

Durchschnitts-Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 Monate: Die Krankenkasse übernimmt bis zu 13 Euro pro Tag, also max. 403 Euro im Monat. Privat- und familialen Krankenversicherte erhalten einmalig bis zu 210 Euro vom Bundesversicherungsamt. Den Unterschiedsbetrag zwischen 13 Euro und dem Nettoverdienst zahlt der Arbeitgeber.

Was passiert, wenn sich der Geburtstermin verschiebt?

Kommt das Kind **später** als zu dem vom Arzt errechneten Geburtstermin zur Welt, verlängert sich die

6. Nach der Entbindung

a) Anzeige der Geburt und Geburtsurkunde des Kindes

Welche Unterlagen?

- Bescheinigung der Hebamme oder des Arztes über die Geburt
- Personalausweis oder Reisepass der Eltern
- beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder Geburtsurkunden und die Eheurkunde der Eltern

Nicht verheiratet:

- zusätzlich Vaterschaftsanerkennung, falls schon vorhanden,
- ggf. Sorgeerklärung

Geschieden oder verwitwet:

- zusätzlich Scheidungsurteil beziehungsweise Sterbeurkunde

Bei ausländischen Eltern:

- zusätzlich Nachweis über den Aufenthaltstitel, um gegebenenfalls den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind nachzuweisen.

Das **Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.**

b) Krankenversicherung des Kindes anmelden

Bei der Krankenkasse ein entsprechendes Formular (telefonisch oder online) anfordern. Dieses dann zusammen mit der Geburtsurkunde als Nachweis zurückschicken. Für Dein Kind erhältst Du nach etwa 2 Wochen eine eigene Versicherungskarte. Das Kind kann auch in die **Krankenkasse des unverheirateten Vaters** aufgenommen werden. In diesem Fall benötigt dessen Krankenkasse die Vaterschaftsanerkennung. Für Privatversicherte gelten ggf. andere Regelungen.

c) Antrag auf Kindergeld stellen

Antragsvordrucke erhält man bei der Familienkasse oder im Internet unter www.familienkasse.de.

Geburtsurkunde entweder im Original oder als amtlich beglaubigte Ablichtung beifügen.

d) Kind beim Einwohnermeldeamt anmelden

Welche Unterlagen?

- Personalausweis oder Pass
- Geburtsurkunde des Kindes
- Evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung

7. Bis 3 Monate nach der Geburt

Elterngeld / Elterngeld Plus beantragen

Welche Unterlagen?

- Von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag (anders bei alleinerziehende Eltern)
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung
- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes (Vater) oder ggf. der letzten 12 Monate vor dem Bezug von Mutterschaftsgeld (Mutter)
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt
- Bescheinigung des Arbeitgebers über Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit

Vordrucke gibt es bei den Elterngeldstellen, vielen Gemeindeverwaltungen, den Krankenkassen oder in Krankenhäusern mit Entbindungsstation. Du kannst aber auch das Antragsformular Deines Bundeslandes unter www.familien-wegweiser.de herunterladen. Der Antragsvordruck enthält Angaben darüber, welche Bescheinigungen vorzulegen sind.

10. Bis 3 Monate vor Beginn der Teilzeit

Nach der Elternzeit Teilzeit beantragen

Nach Ende der Elternzeit hast Du das Recht, zu der vor dieser Zeit geltenden Arbeitszeit zurückzukehren. Dies bedeutet, dass Du in Vollzeit tätig bist, wenn keine Teilzeitbeschäftigung oder lediglich eine Elternteilzeit (befristet auf die Elternzeit) vereinbart wurde. Willst Du auch nach Ende der Elternzeit weiterhin in Teilzeit arbeiten, muss Du rechtzeitig – spätestens 3 Monate vor Ende der Elternzeit – einen Antrag stellen.

Weitere Infos in den IG Metall-Broschüren:

- »Mutterschutz – Elternzeit – Elterngeld – Teilzeit«
- »Teilzeit – Das Gesetz betrieblich umsetzen – Hinweis für Betriebsräte«

Als Hilfe bei der Antragsstellung kannst Du unseren Musterantrag »Teilzeit« mit Anmerkungen lesen.

Du kannst (musst nicht) eine Kopie aus dem Mutterschaftspass von der Seite 6 mit der Terminberechnung vorlegen.

Was bedeutet Mutterschutz?

Alle arbeitenden schwangeren Frauen genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt besonderen Schutz.

Wichtige Bereiche: Kündigungsschutz, Arbeitsschutzbestimmungen vor allem in Bezug auf gesundheitliche Gefahren und Arbeitszeiten sowie Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen [bei Früh- und Mehrlingsgeburten] nach der Entbindung).

Weitere Infos in den IG Metall-Flyern und -Broschüren:

- »Für zwei denken«
- »Mutterschutz – Elternzeit – Elterngeld – Teilzeit«

6-wöchige Schutzfrist. Die 8-wöchige Schutzfrist nach der Geburt bleibt davon unberührt.

Wird das Kind **früher** geboren als berechnet, verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zusätzlich um die Tage, die das Kind früher geboren wurde, so dass in jedem Fall 14 bzw. 18 Wochen insgesamt gewährleistet sind. Kommt Dein Kind also zum Beispiel 5 Tage vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin zur Welt, dauert Dein Mutterschutz nach der Geburt nicht nur 8 oder 12 Wochen, sondern 5 Tage länger.

Urlaub und Mutterschutz?

Dein **Erholungsurlaub** darf während der Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote keinesfalls gekürzt werden:

- Urlaub, der sich aus der Zeit des Mutterschutzes angesammelt hat und den Du beispielsweise wegen anschließender Elternzeit noch nicht genommen hast, kannst Du nach der Elternzeit entweder im laufenden oder im **nächsten Urlaubsjahr** beanspruchen.
- **Überprüfe Deine Gehaltsabrechnungen** hinsichtlich Differenzausgleich zum Mutterschaftsgeld und Urlaubsgeld sowie Weihnachtsgeld. Diese reduzieren sich durch den Mutterschutz nicht!

4. Spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit

Elternzeit beim Arbeitgeber anmelden

In einem Schreiben an den Arbeitgeber musst Du verbindlich angeben, wie lange Du in den ersten

Soll ein **Kinderreisepass** beantragt werden, wird außerdem ein **Lichtbild des Kindes** benötigt.

e) Kind in einer Kindertageseinrichtung anmelden

Beratung und Information bei den jeweiligen Trägern

Gibt es einen Rechtsanspruch?

Ja, es gibt einen Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.

f) Kinderfreibetrag eintragen lassen

Welche Unterlagen?

- Formloser Antrag beim zuständigen Finanzamt unter Angabe der Steuernummer oder das Formular »Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuerermäßigung« verwenden.
- Kopie der Geburtsurkunde

Antragsformulare erhält man bei den Finanzämtern oder unter www.formulare-bfinv.de.

Antragsfrist: Spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres. Dann erhältst Du vom Finanzamt die geänderte Steuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung und legst diese Deinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor.

g) Unterhaltsvorschuss beantragen

Welche Unterlagen?

- Antrag mit Erklärung
- Geburtsurkunde
- Meldebestätigung
- Ausweis bzw. Aufenthaltsgenehmigung
- Unterhaltstitel
- Scheidungsurteil bzw. Nachweis getrenntlebend
- Vaterschaftsfeststellung

Wie lange?

Unterhaltsvorschuss wird insgesamt maximal für 72 Monate gezahlt.

h) Staatsbürgerschaft beantragen (Eltern ohne deutschen Pass)

Das Kind erwirbt mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Mutter oder der Vater des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Sind Mutter und Vater **ausländische Staatsangehörige**, erwirbt ein in Deutschland geborenes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt, wenn sich ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält und ein

Wie lange?

Ein Elternteil erhält höchstens 12 Monate Elterngeld. 2 Monate zusätzlich gibt es, wenn auch der Partner zur Kinderbetreuung weniger arbeitet. Ein Elterngeld Plus Monat entspricht 2 Elterngeldmonaten. Paare können also maximal 28 Monate Elterngeld Plus erhalten. Dies gilt auch für Alleinerziehende. Sie können maximal 28 Monate Elterngeld Plus und 14 Monate Elterngeld erhalten. Elterngeld und Elterngeld Plus können aber auch flexibel miteinander kombiniert werden. Beide Partner können auch gleichzeitig Elterngeld oder Elterngeld Plus beziehen, dann reduziert sich die Zahl der Monate entsprechend (d. h. bezogen auf einen Lebensmonat des Kindes werden 2 Elterngeldmonate verbraucht).

Kann ich den Antrag nachträglich ändern?

Der jeweilige Antrag kann einmal ohne Angabe von Gründen und zusätzlich einmal in besonderen Härtefällen geändert werden.

Weitere Infos in der IG Metall-Broschüre:

- »Mutterschutz – Elternzeit – Elterngeld – Teilzeit«

11. Für Kinder bis zum 12. Geburtstag

Mutter-/Vater-Kind-Kur

Welche Unterlagen?

- Ärztliches Attest
- Antragsvordruck von der Krankenkasse

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten werden von der Krankenkasse getragen. Für die Mütter oder Väter bleibt die obligatorische Zuzahlung von maximal 10 Euro pro Tag. Kinder bleiben von dieser Zuzahlung ausgenommen.

Wo erhalte ich Unterstützung?

Beratung und Unterstützung erhältst Du über die Beratungsstellen (z. B. Frauenverbände der evangelischen und katholischen Kirche, Arbeiterwohlfahrt) und bei Krankenkassen.

Kinderkrankengeld und Freistellung von der Arbeit beantragen

Welche Unterlagen braucht die Krankenkasse bzw. der Arbeitgeber?

- Ärztliches Attest, dass das Kind krank ist und Du es betreuen und pflegen musst.
- **Welche Voraussetzungen?**
- In der gesetzlichen Krankenkasse versichert (betroffenes Elternteil und das Kind)
- Kind jünger als 12 Jahre (Altersgrenze gilt nicht bei behinderten Kindern)
- Ärztliches Attest (s. o.)
- Eine andere Person kann das Kind nicht betreuen.
- Der Anspruch auf Krankengeld ruht bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Hinweis: Für Privatversicherte besteht eventuell ein Anspruch auf bezahlte Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber aus § 616 BGB oder aus dem Tarifvertrag.

Wie lange?

10 Arbeitstage pro Kalenderjahr je Elternteil für jedes Kind, max. 25 Arbeitstage je Elternteil pro Kalenderjahr (auch bei 3 und mehr Kindern). **Alleinerziehende:** 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr, höchstens 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Weitere Infos in der IG Metall-Broschüre:

- »Wenn mein Kind krank ist«

2. In Absprache mit der Ärztin oder dem Arzt

Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen und Freistellung während der Arbeitszeit

Nach Feststellung der Schwangerschaft bekommt man vom Arzt/von der Ärztin einen Mutterschaftspass, in den alle Vorsorgeuntersuchungen eingetragen werden.

Wie ist das mit den Untersuchungen während der Arbeitszeit?

Für erforderliche Vorsorgeuntersuchungen – soweit sie nur während der Arbeitszeit möglich sind – muss Dich Dein Arbeitgeber **gegen Fortzahlung des Entgelts freistellen** (sowie notwendige Wegezeit). Die dadurch entstehenden Fehlzeiten musst Du nicht vor- oder nacharbeiten.

2 Lebensjahren des Kindes in Elternzeit gehen möchtest. Du musst Dich nicht für die gesamten 3 Jahre binden. Wird während der Elternzeit Teilzeit vereinbart, so gilt diese nur für die Dauer der angemeldeten Elternzeit. Sobald die Elternzeit endet, lebt das ursprüngliche Arbeitsverhältnis (vor der Elternzeit) wieder auf.

Siehe unsere Musteranträge:

- »Elternzeit«
- »Elternzeit – Teilzeit«
- »Antrag auf Übertragung von Elternzeit«

Die Musteranträge können unter www.igmetall.de/eltern heruntergeladen werden.

Bei gleichzeitiger Elternzeit bedenke die **Rentenversicherung** des Vaters.

Weitere Infos in den IG Metall-Broschüren:

- »Mutterschutz – Elternzeit – Elterngeld – Teilzeit«
- »Zeit fürs Kind«

5. Vor oder nach der Geburt

Für nicht verheiratete Paare: Vaterschaft anerkennen und Sorgerechtserklärung abgeben

Welche Unterlagen?

- Personalausweise oder Reisepässe beider Elternteile
- Geburts- oder Abstammungsurkunden beider Elternteile
- Geburtsurkunde des Kindes

Für die Sorgerechtserklärung zusätzlich:

- Vaterschaftsanerkennung

unbefristetes Aufenthaltsrecht (z. B. Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalts-EG) besitzt. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, dass das Kind **2 oder mehr Staatsangehörigkeiten** erhält (Mehrstaatigkeit). Ist Mehrstaatigkeit gegeben, muss sich das Kind nach der Volljährigkeit (bis zum 23. Lebensjahr) für eine Staatsangehörigkeit entscheiden.

Weitere Infos in der IG Metall-Broschüre:

- »Familien und Sozialleistungen für Menschen ohne deutschen Pass«

i) Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung

Welche Unterlagen?

- Antrag auf Feststellung der Erziehungszeiten – übereinstimmende Erklärung
- Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunden der Kinder
- Eigene Rentenversicherungsnummer
- Versicherungsnummer des anderen Elternteils

Wie läuft es grundsätzlich ab?

Die örtlichen Meldebehörden zeigen die Geburt eines jeden Kindes dem Rentenversicherungsträger der Mutter an. Dann bekommst Du Antragsformulare zugeschickt. Wird keine anderweitige Erklärung von den Eltern abgegeben, so werden die Zeiten bei der Mutter angerechnet.

Wie lange sind die Zeiten?

Bei Geburten ab 1992 betragen die Kindererziehungszeiten 36 Monate.

Weitere Infos in der IG Metall-Broschüre:

- »Alterssicherung von Frauen«

j) Kinderzulage bei Riestervertrag beantragen

Die Kinderzulage beantragt man mit dem Formular »Antrag auf Altersvorsorgezulage«. Dieses erhält man u. a. bei dem Versicherer.

k) Wohngeld beantragen

Welche Unterlagen?

- Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss), Formular erhältlich bei der Wohngeldstelle
- Mietbescheinigung
- Verdienstscheinigung

Mit einer weiteren Person im Haushalt ändert sich die Höhe des Wohngeldes. Lass es neu berechnen. Auch wenn bisher kein Wohngeldanspruch bestand, kann sich das mit dem Baby im Haushalt ändern!

8. Nach Geburt, vor Vorlesungszeit

Befreiung von Langzeitgebühren

In einigen Bundesländern gibt es Langzeitgebühren. Informationen über die Möglichkeiten zur Befreiung von Gebühren oder Verlängerung der Regelstudienzeit gibt es unter www.studis-online.de.

Weitere Infos in der IG Metall-Broschüre:

- »Studieren mit Kind«

9. 7 Wochen vor Ablauf (des 2. Jahres) der Elternzeit

3. Jahr der Elternzeit mitteilen

Ein Anteil der 3-jährigen Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden. Falls es sich um den 3. Abschnitt der Elternzeit handelt, kann der Arbeitgeber dies aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Sonst ist keine Zustimmung notwendig. Um zu vermeiden, dass ein Zeiteanteil wegen Verweigerung der Zustimmung des Arbeitgebers verfällt, sollte die Verständigung mit dem Arbeitgeber rechtzeitig vor dem 2. Geburtstag des Kindes herbeigeführt werden.